

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242; HGB §§ 74 Abs. 2, 75 a;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 564/75

Urteil des BAG vom 23. September 1976

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 564/75

3 Sa 37/75 Hamburg

Verkündet am
23. September 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1976 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. Juli 1975 - 3 Sa 37/75 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war in der Zeit vom 31. Oktober 1961 bis zum 30. September 1974 als kaufmännischer Angestellter bei der Klägerin beschäftigt. Von 1963 bis 1965 war er mit der Leitung ihrer Niederlassung in H betraut. Ab 1. Januar 1966 war er für die Klägerin als Reisevertreter / Bezirksleiter in H tätig. Mit Wirkung vom 1. Mai 1974 ernannte die Klägerin ihn zum kommissarischen Gebietsleiter und beauftragte ihn mit der Leitung ihres Verkaufsbüros in H . Er erhielt zuletzt ein monatliches Bruttogehalt von 2.075,-- DM zuzüglich Provision.

In dem am 29. Dezember 1965 geschlossenen schriftlichen Vertrag haben die Parteien unter anderem vereinbart:

"10.) Wettbewerbsklausel

- a) Sie dürfen sich innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses an keinem in Deutschland ansässigen und arbeitenden Konkurrenzunternehmen selbst oder durch Mittelsmänner beteiligen oder darin tätig sein.
Konkurrenzunternehmen sind Unternehmen, die Waren gleicher oder ähnlicher Art wie wir erzeugen oder als Händler vertreiben.
- b) Für die Dauer dieses Konkurrenzverbotes bezahlen wir Ihnen Ihr volles Gehalt lt. Dienstvertrag (ohne etwaige Prämien und sonstige Nebenbezüge).
- c) Im übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Der Geschäftsleitung steht das Recht zu, im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses vor dessen Beendigung die Erklärung abzugeben, daß sie auf die Wettbewerbsklausel verzichtet."

Der Beklagte schied am 30. September 1974 aufgrund eigener fristgerechter Kündigung bei der Klägerin aus. Seit dem 1. Oktober 1974 ist er als Außendienstmitarbeiter bei der Niederlassung H der Firma D AG, B , eines Konkurrenzunternehmens der Klägerin, beschäftigt. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von ihm

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unter Berufung auf die Wettbewerbsklausel des Vertrages vom 29. Dezember 1965 die Unterlassung seiner Tätigkeit bei den L -Werken bis zum Ablauf des 30. September 1976.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, die Wettbewerbsvereinbarung enthalte ein bedingtes Wettbewerbsverbot und sei wegen Verstosses gegen die Bestimmung des § 74 Abs. 2 HGB unverbindlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter, während der Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann den Beklagten nicht auf Unterlassung von Konkurrenztätigkeit in Anspruch nehmen, weil das Wettbewerbsverbot im Vertrag der Parteien vom 29. Dezember 1965 als bedingtes Wettbewerbsverbot für den Beklagten unverbindlich ist. Das Wettbewerbsverbot ist bedingt, weil die Klägerin sich als Arbeitgeberin das Recht vorbehalten hat, auf das Wettbewerbsverbot ohne Verpflichtung zur Entschädigungszahlung zu verzichten. Der Fortfall der Zahlungsverpflichtung ist zwar nicht ausdrücklich festgelegt, er ergibt sich aber bei einer sinn- und zweckentsprechenden Auslegung des Vertrages der Parteien.

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, die Regelung der Ziff. 10 Buchst. d) der Wettbewerbsvereinbarung im Vertrag der Parteien unterscheide sich schon von ihrem Inhalt her von der Bestimmung des § 75 a HGB. Diese sei hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem der Arbeitgeber die Verzichtserklärung abgeben könne, weiter gefaßt. Während die Vereinbarung der Parteien den Verzicht nur für den Zeitraum zwischen Auflösungs- oder Aufhebungsvertrag und Endigungstermin des Arbeitsverhältnisses zulasse, ermögliche die gesetzliche Regelung den Verzicht bereits unmittelbar nach Abschluß der Wettbewerbsvereinbarung. Schon



hieraus ergebe sich, daß die Vereinbarung der Parteien nicht mit der gesetzlichen Regelung identisch sei und nicht nur einfach wiederhole, was das Gesetz angeordnet habe. Weiter könne Ziff. 10 Buchst. d) des Vertrages auch wegen der ihr innerhalb der gesamten Wettbewerbsklausel zugewiesenen räumlichen Stellung nur eine zusätzliche, über die Regelungen der Ziff. 10 Buchstaben a) bis c) hinausreichende Bedeutung haben, und zwar eine solche, die im Gesetz nicht enthalten sei; denn im anderen Falle hätte es ihrer nach der Regelung der Ziff. 10 Buchst. c) überhaupt nicht bedurft.

Aus diesen Umständen ergibt sich nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß Ziff. 10 Buchst. d) eine über die Ziff. 10 Buchstaben a) bis c) hinausgehende Sonderregelung darstellt, welche der Klägerin ein zusätzliches Recht gegenüber dem einräumen soll, was für beide Parteien gleichmäßig in Ziff. 10 Buchstaben a) bis c) und im Gesetz geregelt ist. Sinn und Zweck dieser Sonderregelung sei, der Klägerin zwei voneinander unabhängige Rechtspositionen zu sichern: einmal die des § 75 a HGB als Verzicht mit Entschädigungszahlung und zum anderen die der Ziff. 10 Buchst. d) als Verzicht ohne eine solche Zahlung.

2. Demgegenüber rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Wettbewerbsvereinbarung unrichtig ausgelegt. Der Wortlaut des Buchst. d) der Wettbewerbsvereinbarung sei eindeutig. Von einem Wegfall der Entschädigung, der allein die Annahme eines bedingten Wettbewerbsverbotes rechtfertigen könne, sei in ihr nirgends die Rede. Geregelt sei lediglich die Möglichkeit des Verzichts des Arbeitgebers in einer vom Gesetz abweichenden Zeitspanne, dagegen sei die Rechtsfolge des Verzichts, nämlich die Verpflichtung zur Entschädigungszahlung, nicht vertraglich geregelt, da insoweit die zwingende gesetzliche Regelung gelte.

Im übrigen sei der Beklagte nach der Wettbewerbsvereinbarung der Parteien sogar günstiger gestellt als nach der gesetzlichen Regelung des § 75 a HGB: Während der Arbeitgeber nach dieser Vorschrift auch schon dann auf das Wettbewerbs-



verbot verzichten könne, wenn keine der Parteien die Absicht habe, den Dienstvertrag zu kündigen, und dann mit Ablauf eines Jahres seit der Erklärung von der Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung frei werde, könne der Arbeitgeber nach Ziff. 10 Buchst. d) der Vereinbarung die Verzichtserklärung erst und nur im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses, aber vor dessen Beendigung abgeben. Dies aber bedeute, daß der Angestellte dann für ein Jahr, vom Zeitpunkt der Verzichtserklärung an gerechnet, eine Entschädigung erhalte und daß er außerdem vom Wettbewerbsverbot frei komme.

Auch aus der räumlichen Stellung der Ziff. 10 Buchst. d) innerhalb der Wettbewerbsklausel folge nicht, daß die zwingende gesetzliche Regelung der Entschädigungszahlung ausgeschlossen sei. Ziff. 10 Buchst. d) enthalte lediglich eine Ausfüllung des § 75 a HGB dahin, daß der Zeitpunkt der Verzichtserklärung konkretisiert werde, ohne die sich aus dem Gesetz ergebende Rechtsfolge auszuschließen.

3. Die Angriffe der Revision dringen nicht durch.

Eine Auslegung der Wettbewerbsvereinbarung in Ziff. 10 des Vertrages der Parteien vom 29. Dezember 1965 kann sich nur an ihren Wortlaut halten; denn die Parteien haben weder einen vom Vertragstext abweichenden Willen behauptet noch haben sie besondere Umstände vorgetragen, welche für die Auslegung von Bedeutung sein könnten. Bei seiner den Wortlaut zugrundelegenden Auslegung hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Revision nicht gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157, 242 BGB verstoßen.

a) Die Klausel der Ziff. 10 Buchst. d) des Vertrages sagt für den Fall, daß der Arbeitgeber auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbots verzichtet - wobei im Gegensatz zu der von § 75 a HGB verlangten Schriftform die mündliche Erklärung genügt - nichts über seine Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung aus, weder ausdrücklich noch durch Bezugnahme auf die gesetzliche Regelung. Bereits dieser Umstand spricht nach Sinn und Zweck der Klausel dafür, daß bei einem Verzicht des Arbeitgebers auf das Wettbewerbsverbot keine Entschädigung gewährt werden sollte.



b) Der in Ziff. 10 Buchst. d) des Vertrages normierte Tatbestand hätte ohne weiteres unter die über Ziff. 10 Buchst. c) in Bezug genommene Bestimmung des § 75 a HGB subsumiert werden können, weil er für sich betrachtet nur einen zeitlich eingeschränkten Unterfall der gesetzlichen Regelung darstellt. Einer besonderen Aufnahme dieses Tatbestandes in den Vertragstext hätte es daher nicht bedurft. Wenn die Parteien statt dessen aber eine von der allgemeinen Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen räumlich getrennte und tatbestandlich vom Gesetz in mehrfacher Hinsicht (Zeitpunkt und Form der Verzichtserklärung) abweichende besondere Regelung geschaffen haben, dann folgt hieraus, daß insoweit auch eine andere als die vom Gesetz angeordnete Rechtsfolge gelten, daß mithin eine besondere Verzichtsregelung ohne die von § 75 a HGB vorgeschriebene Entschädigungsleistung getroffen werden sollte.

c) Als die Parteien das Wettbewerbsverbot am 29. Dezember 1965 vereinbarten, ging die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts noch dahin, Klauseln der hier zu behandelnden Art durch die Bestimmung des § 75 a HGB zu ersetzen. Erst seit der Entscheidung vom 2. Mai 1970 (BAG 22, 324 [327 f.] = AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu II 1 und 2 der Gründe]) hat die Rechtsprechung angenommen, ein Wettbewerbsverbot sei als bedingt und wegen Verstoßes gegen § 74 Abs. 2 HGB als unverbindlich anzusehen, wenn die Pflicht zur Zahlung der Karenzentschädigung davon abhängt, daß der Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot in Anspruch nimmt. Die gleiche Rechtsfolge ist dann in der Entscheidung vom 2. August 1971 für den Fall angenommen worden, daß der Arbeitgeber sich vorbehält, bei einer Kündigung auf das Wettbewerbsverbot zu verzichten (AP Nr. 27 zu § 74 HGB [zu I 1 der Gründe]).

Aus dieser Entwicklung der Rechtsprechung folgt, daß die Klägerin bei Abschluß der Vereinbarung davon ausgehen konnte, mit der Regelung der Ziff. 20 Buchst. d) den Beklagten auch dann vom Wettbewerb fernhalten zu können, wenn sie ihm für den Fall des Verzichts keine Karenzentschädigung zusicherte.



- 7 -

Auch dies spricht dafür, daß nach der Vertragsklausel bei einem Verzicht der Klägerin die Karenzentschädigung entfallen sollte.

d) Bei fehlender Verpflichtung der Klägerin, dem Beklagten im Falle ihres Verzichts auf das Wettbewerbsverbot eine Karenzentschädigung zu gewähren, erweist sich das Wettbewerbsverbot im Vertrag der Parteien als sog. bedingtes Wettbewerbsverbot. Der Beklagte wußte bei der Stellensuche in der Zeit zwischen Kündigung und Vertragsende nicht, ob er an das Wettbewerbsverbot gebunden bleiben würde oder nicht und ob er auch im Falle der Unterlassung von Konkurrenz - und einem dann zu erwartenden Verzicht der Klägerin - eine Entschädigung erhalten würde oder nicht. Die in dieser Weise bedingten Wettbewerbsverbote kommen einer entschädigungslos vereinbarten Konkurrenzklausel gleich und sind nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wegen Umgehung des § 74 Abs. 2 HGB unverbindlich (BAG 22, 324 [327 f.] = AP Nr. 26 zu § 74 HGB [zu II 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 27 und Nr. 29 zu § 74 HGB [jeweils zu I 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 32 zu § 74 HGB [zu I 2 a der Gründe]; BAG AP Nr. 33 zu § 74 HGB [zu III 1 c der Gründe]).

4. Soweit die Revision schließlich noch in verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt, das Landesarbeitsgericht habe seine Entscheidung zum Teil auf reine Vermutungen und Unterstellungen gestützt, wie: die Klägerin habe bei der von ihr vorgenommenen Formulierung der Ziff. 10 Buchst. d) der Wettbewerbsvereinbarung an etwas anderes als das Entfallen der Entschädigungszahlung gar nicht gedacht, greift diese Rüge ebenfalls nicht durch, weil die Entscheidung nicht auf den angegriffenen Wendungen des Urteils beruht. Diese können vielmehr hinweggedacht werden, ohne daß sich an dem vom Landesarbeitsgericht gefundenen Ergebnis etwas ändert.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

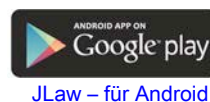
Dr. Gehring

Handrack

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)